



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

An alle
zu beteiligenden Verbände

HAUSANSCHRIFT Mohnenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Beate Czerwenka
REFERAT III A 4
TEL 030/185809314
FAX 030/185809339
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN III A 4 – 3502/3 – 36 37/2012
DATUM Berlin, 7. Februar 2012

BETREFF: Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im
Geschäftsverkehr

ANLG.: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr. Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung) in deutsches Recht. Die Umsetzungsfrist endet am 16. März 2013.

Der Referentenentwurf beschränkt sich im Wesentlichen auf den Umsetzungsauftrag der Richtlinie und sieht Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) sowie im Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) vor.

Kernstück des Entwurfs ist eine Änderung und Ergänzung der Regelungen im Zweiten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zur Fälligkeit sowie über die Verzugsfolgen. Die in der Richtlinie 2011/7/EU enthaltenen Regelungen über die Begrenzung der Vertragsfreiheit bei Vereinbarung von Zahlungs-, Abnahme und Überprüfungsfristen (Artikel 3 Absatz 4 und 5, Artikel 4 Absatz 3, 5 und 6) sollen durch § 271a BGB-E umgesetzt werden. Diese Vorschrift knüpft an § 271 Absatz 1 BGB an, wonach die Fälligkeit von Entgeltforderungen im Zweifel sofort eintritt. Treffen die Parteien eine hiervon abweichende Fälligkeitsvereinbarung, werden

ihnen durch den vorgeschlagenen § 271a BGB-E Grenzen vorgegeben. Werden diese Grenzen überschritten, so ist die Vereinbarung unwirksam und ist die Leistung gemäß § 271 Absatz 1 BGB sofort zu bewirken.

Die gesetzlich vorgegebenen Grenzen entsprechen denen der Richtlinie 2011/7/EU: So darf nach § 271a Absatz 1 BGB-E eine vertraglich festgelegte Zahlungsfrist nur dann mehr als 60 Tage betragen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Bei Geschäften mit öffentlichen Auftraggebern darf nach § 271a Absatz 2 BGB-E die vereinbarte Zahlungsfrist für den öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich maximal 30 Tage betragen. Die Vereinbarung einer längeren Zahlungsfrist muss ausdrücklich erfolgen und bedarf einer besonderen sachlichen Rechtfertigung. Die Vereinbarung einer Zahlungsfrist von mehr als 60 Tagen ist jedoch unwirksam. Ist einer Entgeltforderung ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren vorgeschaltet, so bestimmt § 271a Absatz 3 BGB-E, dass Verfahren, die mehr als 30 Tage dauern, nur wirksam vereinbart werden können, wenn dies ausdrücklich erfolgt.

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern sind weder von der Richtlinie 2011/7/EU noch von deren Umsetzung betroffen.

Kein Gebrauch gemacht werden soll von dem in Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/7/EU eingeräumten Mitgliedstaatenwahlrecht, die Höchstgrenze für Zahlungsfristen, die bei Geschäften mit öffentlichen Auftraggebern ohne ausdrückliche Vereinbarung grundsätzlich auf 30 Tage beschränkt ist, auf 60 Tage zu verlängern, wenn Schuldner der Forderung ein öffentliches Unternehmen ist, das den in der Richtlinie 2006/111/EG vorgegebenen Transparenzanforderungen unterliegt oder Gesundheitsdienste anbietet und für diesen Zweck ordnungsgemäß anerkannt ist. Es ist kein Grund ersichtlich, diese öffentlichen Stellen im Vergleich zu anderen Schuldnern zu privilegieren.

Der in § 288 Absatz 2 BGB geregelte gesetzliche Verzugszinssatz für Geschäfte ohne Verbraucherbeteiligung soll in Übereinstimmung mit Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 2011/7/EU um einen Prozentpunkt von acht auf neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz erhöht werden. Der Ausschluss des Verzugszinssatzes durch eine Vereinbarung oder (tatsächliche) Übung ist nach § 288 Absatz 2 BGB-E unwirksam.

Artikel 6 der Richtlinie 2011/7/EU über die Entschädigung für Beitreibungskosten soll durch § 288 Absatz 5 BGB-E umgesetzt werden. Danach steht bei Geschäften ohne Verbraucherbeteiligung dem Gläubiger einer Entgeltforderung bei Schuldnerverzug eine Pauschale in Höhe von 40 Euro zu; ein Ausschluss des Anspruchs ist grundsätzlich unwirksam. Der Anspruch besteht unabhängig von einem Verzögerungsschaden; ist jedoch ein über 40 Euro

hinausgehender Verzögerungsschaden nachgewiesen, so ist die Pauschale auf nachgewiesene Kosten der Rechtsverfolgung anzurechnen.

Die Umsetzung der Richtlinie soll zum Anlass genommen werden, die auf einer EuGH-Entscheidung aus dem Jahr 2008 zu der Richtlinie 2000/35/EG beruhende herrschende Meinung gesetzgeberisch umzusetzen und in § 270 Absatz 1 BGB klarzustellen, dass der Schuldner bei einer Zahlung durch Banküberweisung nicht nur die Verlustgefahr trägt, sondern auch die Verzögerungsgefahr. Bis zu der Entscheidung des EuGH wurden Geldschulden als qualifizierte Schickschulden eingeordnet, bei denen der Schuldner nicht die Verzögerungsgefahr trägt.

In Umsetzung von Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie 2011/7/EU führt der Entwurf durch eine Änderung des Unterlassungsklagengesetzes schließlich ein Verbandsklagerecht auf Unterlassung von anderen vertraglichen Regelungen als Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein. Der Gegenstand dieses Unterlassungsanspruchs ist auf die gesetzlichen Regelungen über die Zahlungsfrist, den gesetzlichen Verzugszinssatz und die Pauschale beschränkt.

Falls Sie zu dem Entwurf Stellung nehmen wollen, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Äußerung bis spätestens

9. März 2012

zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Beate Czerwenka)